



Deutsche
Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e.V.

Selbsthilfe trägt:
Selbsthilfekontaktstellen führen Gruppen verlässlich durch die Krise

1. Digitaler Fachtag am 22. Juni 2021

Rechtliche Aspekte für Junge Selbsthilfe U18 – was gibt es zu beachten?

Vortrag: Renate Mitleger-Lehner
Moderation: Daniel Jux

www.dag-shg.de

Junge Selbsthilfe U 18

Rechtliche Aspekte und Jugendmediengesetz

**Digitaler Fachtag der
Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
am 22.06.2021**



Inhalt:

- Welche Stellung besitzen Jugendliche im Rechtsverkehr?
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Gruppenleiter/innen?
- Jugendliche in der Datenschutz-Grundverordnung.
- Neues zum Jugendmedienschutz.

Begriffsbestimmungen:

- Kinder 7.- 14. Lebensjahr
- Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr
- Heranwachsende 18. bis 21. Lebensjahr

- Medienmündigkeit ab dem 16. Lebensjahr
- Strafmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Jugendlichen

Im Zivilrecht, bei Rechtsgeschäften:

Jugendliche sind „beschränkt geschäftsfähig“ (§§ 106 ff. BGB). Sie können Verträge abschließen, diese bleiben „schwebend unwirksam“ bis eine Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.

Ein Rechtsgeschäft kann auch in der Teilnahme an einer Veranstaltung, im Eintritt in eine Gruppe, in der Aufnahme in einen Verein bestehen.

Rechtsverhältnis zwischen Jugendlichen und der Gruppe

Grundsätzlich muss also die Einwilligung der Eltern vorliegen, wenn ein/e Jugendliche/r Teilnehmer/in einer Selbsthilfegruppe ist und bleiben will.

Diese Einwilligung ist formfrei und kann auch durch konkludentes Handeln erteilt werden.

Der/die Gruppensprecher/in sollte sich also vergewissern, ob die Erziehungsberechtigten mit dem Besuch der Gruppe einverstanden sind.

Selbsthilfegruppe U18

Der Vorbehalt der elterlichen Erlaubnis gilt auch, wenn eine Gruppe nur aus Minderjährigen besteht.

Hier ist allerdings ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die jugendlichen Teilnehmenden gleichermaßen Akteure wie auch schutzbedürftige Personen sein können.

Beispiel: gepostete Fotos der Jugendlichen, die im Internet zu finden sind.

Hier kann eine **Verletzung des Persönlichkeitsrechts** auf der Täter- wie auch auf der Opferseite vorliegen.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:

Vorsicht bei angeleiteten Gruppen!

Für die Jugendarbeit gilt, dass Erwachsene, die regelmäßig und unmittelbar Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unterhalten, ein Führungszeugnis vorzulegen haben.

Für ehrenamtlich Tätige hängt diese Verpflichtung von der „Art, Intensität und Dauer“ (§ 72a Abs. III SGB VIII) des Kontaktes ab.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:

Ob dies auch für erwachsene Gruppenteilnehmende oder Gruppenleiter gilt ist, ist nicht generell zu beantworten.

Gegen die Erforderlichkeit eines Führungszeugnisses kann sprechen, dass die Gruppenteilnahme nicht sehr häufig und immer in der Gruppe stattfindet und darüber hinaus auch kein hierarchisches Verhältnis (Trainer/Chorleiter und Jugendlicher) vorliegt.

Im Zweifel bei der zuständigen Behörde dem örtlichen Jugendamt nachfragen.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung andere Altersgrenzen als das deutsche Recht (Art. 8. DS-GVO).



Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die **Medienmündigkeit** nach der DS-GVO beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs. Ab diesem Zeitpunkt kann der Jugendliche selbst über die Verarbeitung seiner Daten bestimmen.

Nationales Recht der einzelnen Mitgliedstaaten der EU können diese Altersgrenze noch nach unten verschieben. Die Untergrenze liegt bei 13 Jahren.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Allerdings hebt diese Medienmündigkeit nicht das Vertragsrecht aus, das im jeweiligen Mitgliedsland gültig ist.

Beispiel:

In Deutschland kann ein 16jähriger Jugendlicher rechtswirksam und ohne Zutun der Eltern im Internetshop alle Rubriken mit seinen personenbezogenen Daten ausfüllen, die für den Kauf eines handys erforderlich sind. Die Bestellung bleibt aber – bis zur Genehmigung durch die Eltern – schwebend unwirksam.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die DS-GVO sieht in Hinblick auf Datenschutz offensichtlich lediglich ein besonderes Schutzbedürfnis von Kindern (Erwägungsgrund 38 zu Art. 8 DS-GVO).

Schutzbedürftigkeit wird bei der Erstellung von Persönlichkeits- und Nutzerprofilen erkannt. Daher soll die **Inanspruchnahme von Präventions- und Beratungsdiensten** die Einwilligung von Eltern nicht erforderlich sein.

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz wurde zum 01.05.2021 insbesondere hinsichtlich des Medienschutzes reformiert.



© Renate Mitleger-Lehner

Jugendschutzgesetz

Ziele sind:

- Inhaltliche **Konkretisierung für die Alterskennzeichnung** von Computerspielen und Filmen,
- Stärkere Verpflichtung der Internetanbieter zur **Selbstkontrolle**,
- Bessere Möglichkeiten der **Rechtsdurchsetzung**,
- Schaffung einer **Bundeszentrale** für Kinder- und Jugendmedienschutz

Jugendschutzgesetz

In der Klassifizierungen für die Alterskennzeichnung wurden neue Kriterien aufgenommen. In die Beurteilung fließen jetzt auch „Interaktionsrisiken“ ein, die ein Einfallstor z.B. für Mobbing, sexuelle Belästigung sein könnten.

Online-Film und Spieleplattformen **müssen** ihre Angebote mit einer Alterskennzeichnung versehen. Dies soll eine Hilfestellung für Fachkräfte, Eltern und Jugendliche darstellen.

Jugendschutzgesetz

Durch dieses Gesetz werden die großen Internetanbieter, also soziale Netzwerke und Messenger-Dienste **verpflichtet**. Die Anbieter sollen durch Voreinstellungen in den Anwendungen Kinder und Jugendliche vor Interaktionsrisiken (Mobbing, Cybergrooming, Hassreden, Kostenfallen und Tracking) bewahren.

Es wird auf **Selbstkontrolle** der Anbieter gesetzt. Ausdrücklich nicht zu den Adressaten dieses Gesetzes gehören private Blogs, gemeinnützige, nicht-kommerzielle Angebote und Angebote „freien Wissens“.

Ebenso brauchen Anbieter, die im Inland weniger als **eine Million Nutzer** haben, diese Vorsorgemaßnahmen nicht zu treffen.

Jugendschutzgesetz

Der Bußgeld- und Strafenkatalog wurde deutlich erweitert, bzw. erhöht.

Ausländische Anbieter müssen einen deutschen „Zustellungsbevollmächtigten“ benennen.

Bei Verstößen wird zunächst mit dem Anbieter ein „dialogisches Verfahren“ eröffnet.

Wenn dies nicht zum Erfolg führt, können hohe Bußgelder und Strafen verhängt werden.

Jugendschutzgesetz

Die rechtliche Durchsetzung soll durch die

**Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
(Sitz in Bonn)**

gewährleistet werden.

Der Prüfstelle wird ein Beirat zur Seite stehen. Verschiedene Verbände aus Kultur, Kunst, Jugendarbeit und Medienvertretern besitzen hierfür ein Vorschlagsrecht.

Jugendschutzgesetz

Was ist nach dem neuen Jugendschutzgesetz für die Selbsthilfe U 18 zu beachten?



© Renate Mitleger-Lehner

Jugendschutzgesetz

Fazit:

Zunächst ist festzuhalten, dass privat inszenierte Blogs und nicht-kommerzielle Anbieter nicht den verschärften Regelungen zur Selbstkontrolle und den Strafbestimmungen unterliegen. Andererseits kann unterstellt werden, dass selbstorganisierte Plattformen im Bereich von Selbsthilfe und Selbsthilfeorganisationen ohnehin nicht jugendgefährdend sein dürften.

Vielleicht erleichtert die Reform des Gesetzes aber Jugendlichen und deren Unterstützern die Beurteilung eines Internetanbieters und seines Angebotes.



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner
Fachanwältin für Familienrecht
München

© Renate Mitleger-Lehner